



Amtsgericht Hermeskeil | Postfach 11 63 | 54401 Hermeskeil

Nur per E-Mail



Trierer Straße 43 54411
Hermeskeil Telefon
06503 – 9149 - 0 Telefax
06503 – 9149 25
agher@ko.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Datum : 06.11.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

10.10.2024

Telefon / Fax

Bitte immer angeben!



Auskunftsansprüche nach dem LTranspG der Literatur42 UG, Berlin

Sehr geehrte 

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar das Antwortschreiben an Sie vom 04.10.2024, mit dem wir bereits Ihre Anfrage vom 29.08.2024 beantwortet haben – in Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihre Rüge hin möchten wir unsere letzte Auskunft auf Ihre Anfrage vom 29.08.2024 zunächst korrigieren bzw. präzisieren. Es ist richtig, dass wir als Gericht durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden sind, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, sodass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen können. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag aus Hamburg, der im Übrigen, erlauben Sie mir diesen Hinweis, nicht durch das Landgericht Hamburg, sondern durch die

1/3

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 09:00 bis
12:00 Uhr,
Dienstag 13:30 bis 15:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag
nachmittags nur nach
vorheriger Vereinbarung
oder in dringenden,
unaufschiebbaren Fällen.

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE64 5451 0067 0027
9386 75
BIC: PBNKDEFF

eigene Parkmöglichkeit:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg geschlossen worden ist, in Rheinland-Pfalz genauso aussieht, kann von hier aus nicht beurteilt werden.



Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein letztes Antwortschreiben in dieser Sache. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zur Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Was § 38 DRiG mit Ihrem Antrag zu tun hat, ist hier nicht ersichtlich.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortungen Ihres Fragenkatalogs haben könnten, liegen hier nicht vor.

Wir hoffen, Ihnen abermals weitergeholfen zu haben. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.



Rheinland-Pfalz

DIREKTORIN DES
AMTSGERICHTS HERMESKEIL

Mit freundlichen Grüßen

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Hermeskeil schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 S. 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.